

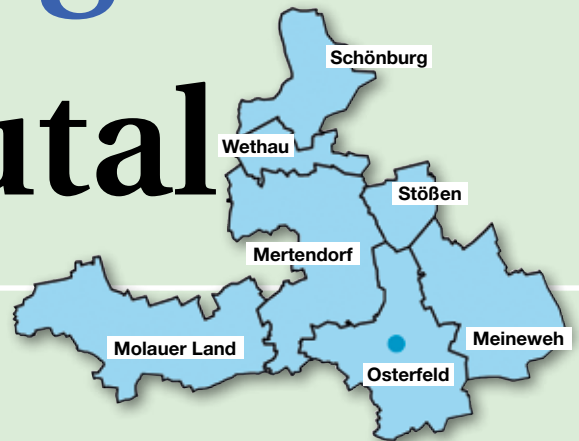
Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 13 · Mittwoch, den 22. Juni 2016

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 27.06.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: 06618 Wethau, OT Pohlitz Landstraße 20

Raum: Raum im Mehrzweckgebäude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates,
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
4. Einwohnerfragestunde
5. Verpflichtung von Gemeinderäten auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
6. Aktenkundige Belehrung des ehrenamtlichen Mitgliedes des Verbandsgemeinderates auf die ihm obliegenden Pflichten gemäß §§ 31 und 32 KVG und auf die Regelungen der Haftung gemäß § 34 KVG
7. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
9. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
10. Wahl der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und Übernahme der Sitzungsleitung durch den gewählten 1. Stellvertreter.
11. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 03.05.2016
12. Ernennung des Ortswehrleiters der OFW Mertendorf und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
13. Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters der OFW Mertendorf und dessen Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
14. Bestätigung des Beschlusses Nr.: 000/10-14/0399 vom 10.12.2013 zur Bildung eines gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 25.09.2016

15. Bestätigung des Beschlusses Nr.: 000/10-14/0401 vom 10.12.2013 zur Berufung des Gemeindevwahlleiters und seines Stellvertreters
16. Bestätigung des Beschlusses Nr.: 000/10-14/0400 vom 10.12.2013 zur Übertragung der Aufgaben der personellen Besetzung des Gemeindevwahlausschusses auf den Gemeindevwahlleiter
17. Festlegung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wethautal
18. Beschluss über die Ausschreibung der Bürgermeister-Stelle der Verbandsgemeinde Wethautal
19. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragsatzung)
20. Beschluss über die Annahme von Spenden
21. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
22. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
23. Anfragen und Anregungen
24. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

25. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung des Verbandsgemeinderates Wethautal vom 03.05.2016
26. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
27. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
28. Abschlussbericht des zeitweiligen Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
29. Grundstücksangelegenheiten
30. Anfragen und Anregungen
31. Schließung der Sitzung

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

gez. Andreas Buhl
Vorsitzender des
Verbandsgemeinderates

Stadt Osterfeld

Achtung!

Die geplante Stadtratssitzung der Stadt Osterfeld wird von Donnerstag, d. 23. Juni 2016 auf

Dienstag, d. 28. Juni 2016, um 19.00 Uhr

verschoben.

Ich bitte um Beachtung.

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, d. 28.06.2016, 19:00 Uhr** findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung des Gemeinderates Gerd Sauer auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 28.04.2016
7. Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Osterfeld
8. Beschluss einer üpl./apl. Ausgabe
9. Beschluss über die Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen
10. Beratung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Stadt Osterfeld (Straßenausbaubeitragsatzung)
11. Beschluss über die Annahme von Spenden
12. Information zur Erstellung eines Straßenbestandsverzeichnisses
13. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leistungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet Osterfeld sowie im Ortsteil Haardorf
18. Verkauf von Teilflächen im Wohnungsbaugebiet Osterfeld
19. Verkauf von Teilflächen im Wohnungsbaugebiet Osterfeld
20. Verkauf von Teilflächen im Wohnungsbaugebiet Osterfeld
21. Vergabebeschluss „Hochwasserschadensbeseitigung Brücke Goldschau“
22. Vergabebeschluss „Hochwasserschadensbeseitigung Brücke Waldau Richtung Teufelsstein“
23. Anfragen und Anregungen
24. Schließung der Sitzung

gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister

Gemeinde Molauer Land

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molauer Land (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molauer Land beschlossen:

Artikel I Änderung in § 6

In § 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 40 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 60 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100 Euro |
| d) für den ersten Kampfhund | 520 Euro |
| e) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund | 620 Euro |

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Molauer Land tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Molau, den 26.04.2016



Rolf Werner, Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 04.05.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molau, den 04.05.2016



Rolf Werner
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.06.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Schönburg

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekannt-

machung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 29. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Regelungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Schönburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) das Betreiben von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volks-, Garten- und Straßenfesten
- (2) das Betreiben von Billard- und Dartgeräten sowie Musikboxen und ähnlichen Tonwiedergabegeräten.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der in § 1 genannten Geräte.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die im § 1 genannten Geräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der im § 1 genannten Geräte
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

§ 4

Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 1 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der (die) Apparat(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 1 Nr. 1 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Apparat(e) eingestellt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Besteuerung von Automaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (ESP) eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 1a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. d. ESP.
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro.
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. d. ESP.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro.
3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 5 Euro.
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 10 Euro.
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 500 Euro.
Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
5. Für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 20 Euro je Gerät erhoben.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Speleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Speleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge z. B. durch separate Geldeinwürfe- ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Gebiet der Gemeinde Schönburg innerhalb von 10 Werktagen seit Aufstellungsbeginn beim Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal eine Erklärung auf amtlichen Vordruck –„Vergnügungssteuerselbsterklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und sonstigen Orten“- über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Schönburg gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopie sowie -auf Antrag- in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätername, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, enthalten sein.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf die Vorlage von Zählwerkdruckern verzichten.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(9) Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Anforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt.

Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung. Gegebenfalls kann aber ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit kann auf Antrag eine Erklärung für das laufende Kalenderjahr (Jahreserklärung) zugelassen werden. Dieser Antrag ist für das Folgejahr erneut zu stellen.

(10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

Wird im Laufe des Kalenderjahrs die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Gebiet der Gemeinde Schönburg vollständig eingestellt, ist dem Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal bis zum 10. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung (Abs. 9) oder -selbsterklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 7

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistungen

(1) Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Das Steueramt der Verbandsgemeinde Wethautal legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung eingereicht werden muss.

(2) Die Gemeinde Schönburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 13 KAG LSA i.V.m. 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die gemäß der § 6 festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistungen nach § 13 Abs. 2 werden mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 6 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 9 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 10 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 13 KAG LSA i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 10

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 13 KAG LSA i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Wethautal Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Osterfeld vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und –in der Regel nach vorheriger Absprache– in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Verbandsgemeinde Wethautal –Steueramt– auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Verbandsgemeinde Wethautal unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 13 KAG LSA i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 12

Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 13 KAG LSA i.V.m. § 147 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Verbandsgemeinde Wethautal sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten. Auf § 13 KAG LSA i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Wethautal zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsname
- Anschrift
- Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; fehlendes Schild mit Hinweis auf den Aufsteller
 2. § 6 Abs. 5 und 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatenbestandes
 3. § 6 Abs. 7: verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatenbestandes
 4. § 6 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatenbestandes
 5. § 6 Abs. 10: Abbau defekter Apparate
 6. § 6 Abs. 11: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 7. § 11: Mitwirkungspflicht, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 8. § 12 Abs. 2 u. 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Schönburg in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 05.12.2001.

Schönburg, den 30.03.2016

Friedrich Prüfer
Bürgermeister




Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 04.05.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 04.05.2016

Friedrich Prüfer
Bürgermeister




Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.06.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönburg (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 07. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schönburg über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 04.06.2013 wird aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schönburg, den 08.06.2016

Friedrich Prüfer
Bürgermeister




Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 17.06.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 17.06.2016

Friedrich Prüfer
Bürgermeister




Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 22.06.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.